

Newsletter vom 25.2.2025

A. Erneute Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG

Der Bundestag und Bundesrat haben im Jahressteuergesetz 2024 die erneute Verlängerung der Übergangsregelung zum Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2026 beschlossen (Artikel 25 Nr. 24 des Jahressteuergesetzes 2024; <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/387/VO.html>).

Alle kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die bis zum 31.12.2016 die Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht haben, können somit weiterhin die „Altregelung“ anwenden. Danach sind diese Körperschaften nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art Unternehmer. Außerhalb der Betriebe gewerblicher Art fällt dann keine Umsatzsteuer auf Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) der Körperschaften an. Für diese Körperschaften gilt § 2b UStG erst ab dem 1.1.2027.

Soweit die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts (insb. Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kirchenkreisverband) zum 31.12.2015 bereits bestanden hat und der EKBO nach ZuOG-EKD zugordnet ist, wurde die Optionserklärung durch das Konsistorium abgegeben. Alle nach dem 31.12.2015 neu errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen bereits ab Errichtung unter das neue Umsatzsteuerrecht. Bei Veränderungen und Vereinigungen nach Art. 12 Abs. 3 der Grundordnung von kirchlichen Körperschaften, die bereits vor dem 31.12.2015 bestanden haben und der EKBO zugeordnet waren, gilt die Optionserklärung auch für die vereinigten bzw. veränderte (neue) kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter.

Generell gilt aber für alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts: Die Umsatzsteuer aus bezogenen Leistungen, die unter das Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) fallen oder aus innergemeinschaftlichen Erwerben (§ 1a UStG) ist grundsätzlich an das Finanzamt abzuführen. Hierzu auch unser Prüfschema unter <https://www.ekbo.de/deine-landeskirche/fuer-mitarbeitende-und-engagierte/kirchengemeinden-und-steuern>

B. Änderung der Kleinunternehmerregelung

Bislang wurde die Umsatzsteuer von einem Unternehmer, der im Vorjahr die Umsatzgrenze von EUR 22.000 nicht überschritten hat und im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von EUR 50.000 nicht überschreiten wird, nicht erhoben. Die Grenze für das laufende Jahr wurde zu Jahresbeginn anhand einer Prognose bestimmt. Hat der Unternehmer dann im laufenden Jahr entgegen der Prognose die Grenze doch überschritten, war er trotzdem noch das ganze Jahr Kleinunternehmer.

Erbrachte ein ausländischer Kleinunternehmer eine sonstige Leistung an eine Kirchengemeinde musste diese die Umsatzsteuer nach dem Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) an das Finanzamt abführen. Die ausländische Kleinunternehmerregelung galt für sonstige Leistungen (insb. Dienstleistungen) nicht in Deutschland (und umgekehrt, galt die deutsche Kleinunternehmerregelung für sonstige Leistungen nicht im Ausland).

Ab dem 1.1.2025 ist das Verfahren grundlegend geändert worden:

1. Zum einen wurde die Regelung „Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben“ in eine Steuerbefreiung umgewandelt. Daher sind ab 1.1.2025 die Umsätze eines Kleinunternehmers von der Umsatzsteuer befreit.
2. Weiterhin wurden die Grenzen angehoben: Steuerfrei sind daher alle Umsätze eines Kleinunternehmers, der im vorangegangenen Jahr nicht mehr als EUR 25.000 und im laufenden Jahr nicht mehr als EUR 100.000 erzielt hat. Hierbei sind aber zwei Punkte besonders zu beachten.
3. Wird die Grenze von EUR 100.000 im laufenden Jahr überschritten, so entfällt die Umsatzsteuerbefreiung ab dem Umsatz, der zur Überschreitung führt. Die Steuerbefreiung kann daher auch mitten im Jahr entfallen.
4. Die Grenzen sind Nettogrenzen. Daher muss aus den tatsächlich erzielten Einnahmen die Umsatzsteuer, die ohne die Steuerbefreiung entstanden wäre, herausgerechnet werden.

Beispiel:

Kirchengemeinde A unterhält seit 2023 einen ersten und damit einzigen Betrieb gewerblicher Art „Eine Welt-Laden“. Sie verkauft dort nur Produkte, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen würden. Im Vorjahr 2024 hat sie die Umsatzgrenze von EUR 25.000 nicht überschritten. Sie kann daher auch für 2025 für die Umsätze aus dem Betrieb gewerblicher Art die Steuerbefreiung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen. Es kommt nicht mehr darauf an, wie hoch die geplanten Umsätze für das Jahr 2025 sind. Die Prognose zum Jahresbeginn kann daher entfallen. In den Rechnungen führt sie aus „Die Leistungen sind nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit.“ Sie kann aber auch keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Abwandlung:

2025 bietet die Kirchengemeinde eine neue Sorte Fairtrade-Kaffee an. Dieser findet reißenden Absatz. Bis zum 11.8.2025 hat der BgA insgesamt EUR 106.995 eingenommen und das nur durch den Verkauf des Kaffees. Am 12.8.2025 öffnet der Eine-Welt-Laden und verkauft ein weiteres Paket Kaffee für EUR 9,95. Die Gesamteinnahmen des BgA im laufenden Jahr belaufen sich damit auf EUR 107.004,95.

Nach Abzug der (fiktiven) Umsatzsteuer von 7 % aus den Gesamteinnahmen sind damit Umsätze in Höhe von EUR 100.004,63 erzielt worden. Die Kirchengemeinde hat mit ihrem BgA somit mit dem ersten Verkauf am 12.8.2025 die Umsatzgrenze von EUR 100.000 überschritten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Steuerbefreiung nach § 19 UStG. Die Kirchengemeinde muss den Verkauf am 12.8.2025 über EUR 9,95 und alle weiteren Umsätze des Jahres 2025 umsatzsteuerpflichtig behandeln und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sie kann aber ab diesem Zeitpunkt auch den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen.

Leistungen eines ausländischen Kleinunternehmers an eine Kirchengemeinde

Die Änderung in § 19 UStG ist aufgrund einer Anpassung an das europäische Recht erforderlich gewesen. Die Kleinunternehmerregelung ist nunmehr innerhalb der EU einheitlich geregelt. Daher können nun auch die Umsätze eines ausländischen Kleinunternehmers in Deutschland steuerfrei sein. Dann entfällt auch die Besteuerung beim Leistungsempfänger (z.B.

Kirchengemeinde) nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Voraussetzung ist, dass der leistende (ausländische) Unternehmer auf der Rechnung die Kleinunternehmeridentifikationsnummer angibt, die von ihm von seinem Ansässigkeitsstaat erteilt wurde (Art. 284 MwStSystRL bzw. § 19 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Dies kann auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer mit dem Suffix „EX“ sein.

Leistungen einer Kirchengemeinde im EU-Ausland

Erbringt eine Kirchengemeinde Leistungen in einem anderen EU-Staat kann sie nun auch in dem anderen EU-Staat die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen. Dafür ist eine vorherige Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erforderlich (https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/EU-KU-Regelung/eu_ku_regelung.html#js-toc-entry5).

Dort gibt die Kirchengemeinde auch an in welchem europäischen Staat sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte und in welchem nicht.

Die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Staat kann in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Kirchengemeinde beim BZSt registriert ist und eine Kleinunternehmeridentifikationsnummer erhalten hat,
2. beim BZSt angegeben wurde, dass die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer auch in diesem anderen EU-Staat in Anspruch genommen werden soll,
3. die (europäische) Umsatzgrenze von EUR 100.000 im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht überschritten wurde (hierbei sind alle Umsätze der Kirchengemeinde aus dem Inland und allen anderen EU-Staaten zusammenzurechnen, die ohne die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer steuerpflichtig wären) **und**
4. die Umsätze in dem anderen EU-Staat die dort geltende Grenze nicht überschritten haben (z.B. Polen: 200.000 PLN ca. 47.300 EUR, Tschechien: 2 Mio CZK ca. 79.000 EUR).

Hingegen ist es für die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Staat nicht erforderlich, dass die Kirchengemeinde in Deutschland die Kleinunternehmergrenze in Anspruch nehmen kann.

Beispiel:

KG A erzielte mit ihrem einzigen BgA 2025, so wie auch schon im Vorjahr 2024, Umsätze in Deutschland in Höhe von 85.000 EUR. Außerdem erzielt die KG aus dem BgA 2024 und 2025 jeweils Umsätze in Polen in Höhe von EUR 10.000, für die bis 2024 der Leistungsempfänger in Polen Umsatzsteuer abführen musste (Reverse-Charge-Verfahren). Der Gesamtumsatz der KG in allen EU-Staaten, einschließlich Deutschland beträgt daher EUR 95.000.

Für die Umsätze in Deutschland kann sie wegen Überschreitens der Grenze für 2024 („im Vorjahr nicht mehr als EUR 25.000“) die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Jahr 2025 nicht in Anspruch nehmen. Sie möchte aber die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer in Polen in Anspruch nehmen.

Da die KG mit einem Gesamtumsatz von EUR 95.000 die europäischen Umsatzgrenzen von EUR 100.000 nicht überschritten hat und zudem die in Polen steuerpflichtigen Umsätze (hier: EUR 10.000) die polnische Grenze von PLN 200.000 (ca. EUR 47.300) nicht überschreiten, kann sie sich beim BZSt registrieren und für Polen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Sie erhält vom BZSt eine für Polen gültige Kleinunternehmeridentifikationsnummer, mit der sie die Steuerbefreiung in Polen geltend machen kann.

Möchte eine Kirchengemeinde in keinem anderen EU-Staat die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, ist eine Registrierung beim BZSt nicht erforderlich.

Ist eine Kirchengemeinde beim BZSt für die Steuerbefreiung in einem EU-Staat registriert, so ist sie verpflichtet vierteljährlich eine Umsatzmeldung über alle Umsätze in der gesamten EU (einschließlich Inland) aufgeschlüsselt nach den einzelnen EU-Staaten beim BZSt abzugeben (§ 19a UStG). Diese ist auch dann abzugeben, wenn keine Umsätze in dem betreffenden EU-Staat getätigt wurden. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ende des Vierteljahres beim BZSt elektronisch einzureichen.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet sich wieder beim BZSt abzumelden, wenn künftig keine Leistungen mehr in einem anderen EU-Staat ausgeführt werden oder die europäische Grenze von EUR 100.000 überschritten wurde.

C. Änderung der Steuerbefreiung bei Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)

Der Gesetzgeber hat im Jahressteuergesetz auch die Umsatzsteuerbefreiung zu Bildungsleistungen neu gefasst. Damit eine Bildungsleistung nun steuerfrei ist muss sie zum einen der Art nach begünstigt sein (im Folgenden unter 1.) **und** von einer begünstigten Einrichtung durchgeführt werden (in Folgenden unter 2.)

1. Art der Leistung

Nunmehr sind Bildungsleistungen steuerfrei, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Dem Schul- und Bildungszweck dienen Leistungen, die im Rahmen der allgemeinbildenden Schulausbildung, der Hochschulausbildung oder der Aus- und Fortbildung, sowie der beruflichen Umschulung erbracht werden.

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts verweist auf ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Schüler und Studenten je nach ihrem Fortschritt und ihrer Spezialisierung auf den verschiedenen dieses System bildenden Stufen.

Umfasst sind auch Leistungen, mit denen auf die Wahl eines Berufes vorbereitet bzw. die berufliche Orientierung unterstützt werden soll, z. B. Bewerbungstrainings oder Potenzialchecks, mit denen Schüler befähigt werden, Kenntnisse über ihre Kompetenzen und Interessen zielorientiert in der Berufswahl einzusetzen oder Kurse zu „Sofortmaßnahmen am Unfallort“.

Nicht unter den Schul- und Hochschulunterricht fällt ein spezialisierter und punktuell erteilter Unterricht (z.B. Fahrschulunterricht einer Fahrschule, Surf- und Segelunterricht, Schwimmunterricht einer Schwimmschule).

Unter die Begriffe Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulungen fallen alle Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen. Begünstigt sind auch Bildungsveranstaltungen für Teilnehmer, die sich ehrenamtlich engagieren wollen (z.B. Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter, Ehrenamtskoordinatoren). Nicht begünstigte Bildungsmaßnahmen sind solche, die dem Freizeitbedürfnis dienen (z.B. Gesundheitskurse, Nähwerkstatt, Kochkurse).

2. Begünstigte Einrichtung

Die Leistung muss außerdem von einer begünstigten Einrichtung erbracht werden. Dies können Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (folgend unter a) und andere Einrichtungen (folgend unter b) sein.

a) Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Diese sind zum einen Einrichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die damit betraut sind. „Betraut“ werden können kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts durch das staatliche Recht (z.B. Evangelische Hochschule) oder durch kirchliches Recht, wenn sich die Aus- und Fortbildung unmittelbar auf die Ausübung der den Kirchen obliegenden Glaubensverkündigung bezieht (z.B. Einrichtungen für die Aus- und Fortbildungen der Theologen, Prädikanten und Gemeindepädagogen).

b) Andere Einrichtungen

Andere Einrichtungen, also auch die Einrichtungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen etc. die nicht kirchen- oder staatsrechtlich damit betraut sind, können die Befreiung unter den folgenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen:

- i. Erlaubnis bzw. Genehmigung nach Landesrecht
Die Einrichtung ist entweder als Ersatzschulen nach den Schulgesetzen der Bundesländer genehmigt oder anderweitig nach Landesrecht erlaubt. Dies ist anhand der jeweiligen Schul- und Bildungsgesetze zu prüfen und betrifft regelmäßig die Einrichtung, die dem Schul- und Hochschulunterricht dienen. Liegt eine solche Erlaubnis bzw. Anerkennung vor, kann die Körperschaft die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen.
- ii. Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde
Liegt eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Landesrecht nicht vor, kann die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtung Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt.
Bisher wurde die Bescheinigung nur erteilt, wenn die Einrichtung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung vorbereitet. Nun wird die Bescheinigung schon erteilt, wenn die Einrichtung Schul-, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung durchführt. Es können daher nun auch Einrichtungen die Bescheinigung erhalten, die Fortbildungsmaßnahmen erbringen, die sich nicht auf einen konkreten Beruf beziehen (z.B. IT-Schulungen, Computer-, Sprach- und Kommunikationskurse).
Daher sind die Anforderungen deutlich geringer geworden. Bereits nach altem Recht erteilte Bescheinigungen gelten weiter.

3. selbständige Lehrer ohne Bescheinigung

Ein selbständiger Lehrer kann die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, wenn er die Bildungsleistung an einer begünstigten Einrichtung erbringt, also an einer Einrichtung, die genehmigt, nach Landesrecht erlaubt ist oder eine Bescheinigung vorweisen kann (vgl. oben unter A.2.a)A.2.b).

Beispiel:

Die Theologin A unterrichtet im Amt für kirchliche Dienste im Rahmen der Ausbildung von Gemeindepädagogen. Sie verfügt nicht über eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Die EKBO als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhält die unselbständige Einrichtung „Amt für kirchliche Dienste“, welches für die Ausbildung von Gemeindepädagogen zuständig ist (§ 1 Rechtsverordnung über die Ausbildung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen), somit „damit betraut“ ist.

A ist eine selbständige Lehrerin im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe b) UStG. Da sie die Leistung an einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausführt, die mit den Aufgaben der Bildung bezüglich der konkreten Bildungsmaßnahme betraut ist (hier: AKD der EKBO) (§ 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG), ist die Leistung von A ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Abwandlung:

Als passionierte Künstlerin leitet A auch noch den Kurs „Mal-Studio für die ganze Familie“ im Programm der Familienbildung des Kirchenkreises B.

Aufgrund des fehlenden beruflichen Bezuges liegt keine Bildungsmaßnahme nach § Nr. 21 UStG vor. Der Kirchenkreis B kann diesen Kurs aber nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei anbieten, da es sich um eine Maßnahme der Familienbildung handelt. Ebenso wäre auch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG möglich (Kurse belehrender Art).

A wiederum kann aber die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen und muss die Rechnung an den Kirchenkreis B mit Umsatzsteuer ausstellen, wenn sie nicht Kleinunternehmerin ist.

Im Ergebnis ist die Umsatzsteuerbefreiung immer anhand der einzelnen Bildungsmaßnahme zu prüfen. So kann z.B. ein Kochkurs für den privaten Bereich einer Fortbildungseinrichtung auch dann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn diese Einrichtung die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hat. Andersherum kann auch eine berufliche Fortbildung steuerfrei sein, auch wenn die Bescheinigung nicht vorliegt. Diese Bescheinigung kann auch vom Finanzamt beantragt werden und kann auch rückwirkend erteilt werden (vgl. BVerwG Urteil vom 04.05.2006 - 10 C 10.05). Daher sollte zum einen geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bescheinigung erfüllt sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte diese Bescheinigung immer beantragt werden.

Kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG nicht in Betracht, so sind die anderen Steuerbefreiungen zu prüfen.

Z.B.

1. Veranstaltungen der Familienbildung → § 4 Nr. 25 UStG
2. Musikunterricht für Kinder unter drei Jahren → § 4 Nr. 23 UStG
3. Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen belehrender Art einer Kirchengemeinde, Kirchenkreis etc. → § 4 Nr. 22 UStG

D. Änderung bei Online-Veranstaltungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 UStG)

Bislang galten kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen an einen Nichtunternehmer ohne USt-ID (z.B. Privatperson, nichtunternehmerische Kirchengemeinde ohne USt-ID), auch wenn diese Leistungen virtuell verfügbar gemacht wurden (z.B. Streaming), als dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wurden.

Dasselbe galt auch für die Einräumung von Eintritts- und Teilnahmeberechtigungen zu solchen Veranstaltungen an andere Personen, also insbesondere an Unternehmer und nichtunternehmerische Kirchengemeinden, denen eine USt-ID erteilt wurde, auch wenn die Teilnahme virtuell ermöglicht wurde.

Zum 1.1.2025 ist dies nun geändert worden. Wird die Leistung virtuell (z.B. über Streaming) erbracht, so ist die Leistung nun an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen (Wohn-)Sitz hat.

Beispiel:

Der Kirchenchor der KG Frankfurt (KG A) führt eine kirchenmusikalische Veranstaltung in der eigenen Kirche in Frankfurt durch. Die Besucher können im Vorverkauf und vor Ort Eintrittskarten erwerben. Zudem können auch Besucher einen Livestream im Internet abrufen. Hierfür ist auch ein geringes Entgelt zu entrichten.

- 1. Die Nachbargemeinde in Klietow (KG B, nichtunternehmerische Kirchengemeinde ohne USt-ID) kauft 20 Karten und fährt mit den Gemeindemitgliedern zum Konzert nach Frankfurt.*
- 2. Die Partnergemeinde in Slubice (Polen) (KG C, nichtunternehmerische Kirchengemeinde mit USt-ID) kauft auch 20 Karten und fährt mit den Gemeindemitgliedern nach Frankfurt.*
- 3. Außerdem kauft die KG C aus Slubice 10 Teilnahmetickets für den Live-Stream, der im Gemeindesaal in Slubice gezeigt wird.*
- 4. Einige Gemeindemitglieder aus Frankfurt nehmen auch am Livestream teil.*
- 5. Ebenso schauen sich auch einige Bewohner aus Slubice, die sich gerade in Frankfurt aufhalten den Livestream an.*

Lösung:

Die KG räumt eine Teilnahme und Eintrittsberechtigung ein.

Der Ort dieser Leistung liegt:

- 1. für die Leistung an die Nachbargemeinde ist der Ort in Deutschland. Diese Leistung unterliegt dem deutschen Umsatzsteuerrecht und ist nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei.*
- 2. für die Leistung an die Nachbargemeinde C ist der Ort für die physische Teilnahme am Ort der Veranstaltung, also in Deutschland. Die Leistung ist steuerfrei (§ 4 Nr. 20 UStG).*
- 3. für die virtuelle Teilnahme der Gemeindemitglieder im Gemeindehaus in Slubice liegt der Ort jedoch in Polen (Sitz des Leistungsempfängers → KG C in Polen). Der Verkauf der Teilnahmeberechtigungen unterliegt dem polnischen Umsatzsteuerrecht. Die Leistung ist in Polen nur steuerfrei, wenn die KG A in Polen als kulturelle Einrichtung anerkannt ist oder die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen kann (siehe hierzu oben unter B).*

4. *für die Leistung an die Gemeindemitglieder, die virtuell teilnehmen, am Wohnort der Gemeindemitglieder, also in Deutschland. Diese Leistung unterliegt dem deutschen Umsatzsteuerrecht und ist steuerfrei.*
5. *für die Leistung an die Teilnehmer mit Wohnsitz in Slubice, die sich den Stream in Frankfurt ansehen, am Wohnsitz der Teilnehmer, also in Polen. Es ist das polnische Umsatzsteuerrecht anzuwenden.*